

Information zur Betriebsrente (vorzeitiger Ruhestand)

Arbeitgeber

 (Name der Firma)

 (Straße, Haus-Nr.)

 (Postleitzahl, Ort)

Arbeitnehmer

 (Vorname, Name, Geburtsdatum)

 (Straße, Haus-Nr.)

 (Postleitzahl, Ort)

 (Personalnummer)

 (Betriebseintritt)

 (Telefonnummer)

 (Email-Adresse)

Die Beratung/Information erfolgt durch: _____

Die nachfolgend dokumentierte Information erfolgt im Auftrag des Arbeitgebers. Sie beschränkt sich ausschließlich auf die die beim Arbeitgeber bestehenden Möglichkeiten der betrieblichen Altersversorgung. Der Arbeitnehmer bestätigt, dass er über diesen eingeschränkten Umfang der Beratung informiert wurde.

Sie sind über 63 Jahre und nehmen Ihre gesetzliche Rente vorzeitig in Anspruch.

- 1.) **Vorzeitige Inanspruchnahme:**
Ich möchte meine Betriebsrente entsprechend meiner gesetzlichen Rente vorzeitig in Anspruch nehmen. Ich bin darüber informiert, dass meine Versorgungszusage dadurch nicht die ursprünglich vereinbarte Höhe erreicht.
- 2.) **Inanspruchnahme zum ursprünglich vereinbarten Zeitpunkt:**
Ich möchte meine Betriebsrente erst zu dem Zeitpunkt erhalten, der ursprünglich vereinbart wurde. Ich bin darüber informiert, dass sich meine Betriebsrente reduziert, da mit meiner vorzeitigen Inanspruchnahme der gesetzlichen Rentenversicherung die Beitragszahlung eingestellt wird.
- 3.) **Weiterführung mit eigenen Beiträgen:**
Ich möchte meine Betriebsrente erst zu dem Zeitpunkt erhalten, der ursprünglich vereinbart wurde und möchte sie mit eigenen Beiträgen weiter fortführen, um die ursprünglich vereinbarte Leistung zu erhalten.

 (Ort, Datum)

 (Ort, Datum)

 (Unterschrift des Informierenden)

 (Unterschrift des Arbeitnehmers)

Auswirkungen der vorzeitigen Inanspruchnahme von gesetzlicher Rente auf Ihre Betriebsrente:

Ab Vollendung des 63 Lebensjahres (bei Schwerbehinderung schon ab 62 Jahren) haben Sie das ggf. Recht, Ihre Ansprüche auf gesetzliche Rente für langjährig Versicherte (§ 36 SGB VI) vorzeitig in Anspruch zu nehmen. Jeder Monat, den Sie vor Ihrer Regelaltersgrenze die Rente vorzeitig in Anspruch nehmen, führt zu einer Reduzierung der Rente um 0,3 %. D.h. wenn Sie ein Jahr vorher Ihre gesetzliche Rente in Anspruch nehmen, reduziert sich diese um 3,6 %. Diese Reduktion gilt für die gesamte Bezugsdauer. Wer die Wartezeit von 45 Jahren erfüllt hat, kann i.d.R. ab dem 65. Lebensjahr ohne Abschläge in Rente gehen (§ 38 i.V.m. 236b SGB VI).

Gem. § 6 BetrAVG haben Sie das Recht, parallel auch Ihre Betriebsrente vorzeitig in Anspruch zu nehmen. Ihre Betriebsrente reduziert sich allerdings bedingt durch die vorzeige Inanspruchnahme. Einerseits reduziert sie sich, da die Beiträge nicht in der ursprünglich vereinbarten Dauer gezahlt werden, d.h. es fehlen die Beiträge ab dem Zeitpunkt zu dem Sie vorzeitig die gesetzliche Rente in Anspruch nehmen. Andererseits kann es auch sein, dass Ihr Versorgungswerk eine Reduzierung um einen bestimmten Prozentsatz entsprechend der vorzeitigen Inanspruchnahme vorsieht, ähnlich der gesetzlichen Rentenversicherung.

Zu unterscheiden sind folgende Fälle:

1. vorzeitige Inanspruchnahme der Betriebsrente:

Sie nehmen die Betriebsrente entsprechend Ihrer gesetzlichen Rente vorzeitig in Anspruch. Ihr Anspruch reduziert sich entsprechend der Vereinbarung mit Ihrem Arbeitgeber. Diese kann z.B. ähnlich wie die gesetzliche Rentenversicherung einen prozentualen Abschlag pro Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme vorsehen. Weiterhin reduziert sich die Betriebsrente bedingt durch die kürzere Zeit, in der Zinsen erwirtschaftet werden können und der weniger gezahlten Beiträge. Dafür erhalten Sie die betriebliche Rente vor Ihrer Regelaltersgrenze. Sie müssen Ihren Arbeitgeber rechtzeitig von der vorzeitigen Inanspruchnahme in Kenntnis setzen, damit er alle notwendigen Schritte in die Wege leiten kann.

2. Inanspruchnahme der Betriebsrente zum Erreichen der Regelaltersgrenze bei Beitragsfreistellung:

Sie nehmen zwar Ihre gesetzliche Rentenversicherung vorzeitig in Anspruch, lassen Ihre Betriebsrente aber bis zum ursprünglich vereinbarten Endtermin weiterlaufen. Da Sie dann in Rente sind, führt Ihr Arbeitgeber keine weiteren Beiträge mehr für Sie ab. Dies führt dazu, dass sich Ihr Rentenanspruch verringert, da Sie die ursprünglich vereinbarte Beitragszahlungsdauer und damit die ursprünglich vereinbarte Beitragssumme nicht einhalten. Sie erhalten Ihre Rente mit Erreichen des vereinbarten Endtermins.

3. Inanspruchnahme der Betriebsrente zum Erreichen der Regelaltersgrenze bei Weiterführung mit Eigenleistungen:

Sie nehmen Ihre gesetzliche Rentenversicherung vorzeitig in Anspruch, Ihre Betriebsrente aber nicht. Sie zahlen die Beiträge zu Ihrer Betriebsrente mit echten Eigenbeiträgen aus Ihren privaten Einkünften bis zum Erreichen des vereinbarten Endtermins weiter, damit die Betriebsrente in der ursprünglich vereinbarten Höhe erhalten bleibt.

Zu beachten ist auch noch, dass Leistungen des Arbeitgebers aus nicht versicherungsförmigen Zusagen ggfs. zur Anrechnung auf Hinzuverdienstgrenzen führen kann. Dies sollte unbedingt mit der Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung vorab geklärt werden.